

Gemeindegesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 20. August 2008

- Art. 4 Abs. 1 Bst. b: ___ Vereinbarungen über Zweckverbände und Gemeindeverbände.
- Art. 10 Abs. 2: Streichen.
- Abs. 3: Streichen.
- Art. 12 Abs. 1: Die politische Gemeinde übernimmt gegen Entschädigung die Aufgaben einer Spezialgemeinde, die von Gesetzes wegen erfüllt werden müssen und nicht gesetzlich zugewiesen sind, wenn die Spezialgemeinde sie ihr abtreten will. Bei Überschuldung kann die politische Gemeinde vorab Sanierungsmassnahmen verfügen.
- Art. 13 Abs. 1: Die Ortsgemeinde erfüllt mit ihren Mitteln ___ gemeinnützige, kulturelle und andere Aufgaben im öffentlichen Interesse. Ihre Leistungen kommen der Allgemeinheit zugute.
- Art. 14 Abs. 2: Streichen.
- Art. 23 Abs. 2: Die Gemeindeordnung kann die Wahl des Vorsitzenden eines Ressorts oder Departements durch die Bürgerschaft vorsehen.
- Abs. 3 (neu): Abs. 2 wird zu Abs. 3.
- Abs. 3 (neu) Ingress: Die Bürgerschaft beschliesst über:
- Art. 25 Abs. 1 Bst. a: Gegenstände, für welche die Gesetzgebung, rechtsetzende Erlasse der Gemeinde oder andere rechtliche Verpflichtungen keinen grösseren Ermessensbereich offenlassen;
- Art. 27 Abs. 3 Bst. b: die Gemeindeordnung es vorsieht. Der Rat kann die Vorlage einer Bürgerversammlung unterbreiten, die Rückweisung, Verschiebung oder Änderung beschliessen kann;

- Bst. c:* an der Bürgerversammlung die Mehrheit es beschliesst oder, soweit die Gemeindeordnung dies bestimmt, eine Minderheit es verlangt. Die Vorlage kann trotzdem nach Massgabe von Bst. b) behandelt werden.
- Abs. 4 Satz 2:* Urnenabstimmung kann nur für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung ____ beschlossen werden.
- Art. 29 Abs. 1:* Die Bürgerversammlung beschliesst bis 15. April über ____ Jahresrechnung, Voranschlag und Steuerfuss ____.
- Abs. 2:* Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass die Bürgerversammlung über Voranschlag und Steuerfuss bis spätestens 10. Dezember des Vorjahres beschliesst.
- Abs. 3:* Abs. 2 wird zu Abs. 3.
- Abs. 4 (neu):* Der Rat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest. Der Versammlungsraum kann mit Nebenräumen ergänzt werden, sofern die audiovisuelle Übertragung der Versammlung sichergestellt ist.
- Art. 31 Abs. 2 Satz 1:* Bürgerschaft oder Rat können beschliessen, dass die Unterlagen vollständig oder auszugsweise jeder Stimmbürgerin und jedem Stimmbürger oder jeder Haushaltung oder auf Verlangen zugestellt werden.
- Art. 35 Abs. 2:* Ratsmitglieder und Ratsschreiberin oder Ratsschreiber sowie die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sind als Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler nicht wählbar.
- Art. 46 Abs. 2:* Dabei können Fragen von allgemeiner Bedeutung über einen Gegenstand aus dem Aufgabenbereich der Gemeinde gestellt werden. Die Beantwortung dieser Fragen muss der Rat mündlich oder schriftlich bis spätestens an der nächsten Bürgerversammlung vornehmen.
- Art. 50 Abs. 3:* Auf Verlangen wird das Protokoll oder Protokollauszüge ausgehändigt.
- Art. 53 Abs. 2:* Finden nicht alle teilnahmewilligen Stimmberechtigten im Versammlungsraum und in den Nebenräumen Platz, so ordnet der Rat die Urnenabstimmung über die unaufschiebbaren Geschäfte an. Für die Behandlung der übrigen Geschäfte ordnet er eine neue Bürgerversammlung an.

- Art. 57 Abs. 1: Der Rat oder die Geschäftsprüfungskommission kann eine aussenstehende, fachkundige Revisionsstelle mit der Rechnungskontrolle beauftragen.
- Abs. 2: Streichen.
- Randtitel: Externe Rechnungskontrolle
- Art. 62 Abs. 1 Bst. i: Streichen.
- Abs. 2 Satz 2: Es wählt aus seiner Mitte eine Geschäftsprüfungskommission ____.
- Art. 63 Abs. 2: Streichen.
- Art. 64 Abs. 2: Die Gemeindeordnung kann die Wahl des Vorsitzenden eines Ressorts oder Departements durch die Bürgerschaft vorsehen.
- Abs. 3 (neu): Die Bürgerschaft stimmt über Initiativbegehren aus ihrer Mitte ab.
- Art. 74 Abs. 2 Satz 2: Wird Herabsetzung verlangt, so sind gleichzeitig zahlenmässig bestimmte Anträge auf Änderung des Voranschlages zu stellen, damit ein Aufwandüberschuss vermieden werden kann.
- Art. 95 Abs. 1: Beamte sowie öffentlich- und privatrechtliche Angestellte bilden das Verwaltungspersonal.
- Art. 96: Das Verwaltungspersonal darf dem Rat nicht angehören.
- Art. 98 Abs. 1: Die Gemeinde versichert Beamte und Angestellte gegen:
a) wirtschaftliche Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Die Versicherten bezahlen angemessene Beiträge;
b) Berufs- und Nichtberufsunfälle. Den Versicherten können die Prämien der Nichtberufsunfallversicherung ganz oder teilweise überbunden werden.
- Abs. 2: Wer vom Volk gewählt ist, kann gegen wirtschaftliche Folgen der unverschuldeten Nichtwiederwahl versichert werden.
- Abs. 3: Streichen.
- Art. 101 Abs. 1 Bst. c (neu): die Unterschriftsberechtigung.
- Abs. 2: Streichen.
- Art. 102: Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Schreiberin oder der Schreiber unterzeichnen für den Rat ____.

- Art. 103 Bst. b:* Name des oder der Vorsitzenden, der abwesenden Mitglieder sowie der Protokollführerin oder des Protokollführers;
- Art. 104 Abs. 2:* Rat oder Kommission können Beschlüsse veröffentlichen, wenn nicht wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen entgegenstehen.
- Abs. 3:* Wer in seinen schutzwürdigen Interessen berührt ist, kann unter den gleichen Voraussetzungen einen Protokollauszug verlangen.
- Art. 111 Abs. 2:* Die Abschreibungsdauer darf 25 Jahre nicht überschreiten. Ausnahmen sind nur aus wichtigen Gründen und mit Genehmigung des zuständigen Departementes zulässig.
- Art. 112 Abs. 2 Bst. c:* in Vorfinanzierungen für künftige Ausgaben oder für künftigen Aufwand eingelegt.
- Art. 118bis (neu):* Der Finanzbedarf der Schulgemeinde entspricht den Ausgaben, welche die Schulgemeinde nicht durch eigene Einnahmen decken kann.
- Randtitel:* Finanzbedarf der Schulgemeinde a) Begriff
- Art. 118ter (neu) Abs. 1:* Die Schulgemeinde meldet ihren Finanzbedarf der politischen Gemeinde.
- Abs. 2:* Erstreckt sich eine Schulgemeinde über mehrere politische Gemeinden, teilt sie ihren Finanzbedarf anteilmässig auf. Massgebend ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler.
- Abs. 3:* Der Finanzbedarf der Schulgemeinden ist für die politische Gemeinde eine gebundene Ausgabe.
- Randtitel:* b) Verfahren
- Art. 118quater (neu) Abs. 1:* Der Gemeinderat kann die Angemessenheit der Ausgaben vom zuständigen Departement überprüfen lassen.
- Abs. 2:* Der Gemeinderat oder der Schulrat kann den Entscheid des zuständigen Departementes an die Regierung weiterziehen. Frist und Form richten sich nach Art. 47 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965.
- Abs. 3:* Die Regierung entscheidet endgültig.
- Randtitel:* c) Überprüfung der Angemessenheit

- Art. 122 Abs. 1:* Die Gemeinden können durch Reglement oder Vereinbarung:
a) ____ selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen gründen;
b) ____ vorsehen, dass Verwaltungszweige organisatorisch selbständig als Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit geführt werden.
- Abs. 2 (neu):* Die Gründung solcher Unternehmen untersteht dem obligatorischen Referendum.
- Abs. 3 (neu):* Reglement und Vereinbarung sind dem zuständigen Departement zur Kenntnis zu bringen.
- Art. 123 Abs. 2:* Überträgt die Gemeinde hoheitliche Befugnisse, erlässt sie hierfür ein Reglement. Sie kann im Reglement vorsehen, dass Private unter Beachtung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips Gebühren und Beiträge erheben können. Sie regelt den Rechtsschutz im Reglement.
- Art. 137 Abs. 3:* ____ Körperschaften und Anstalten, die Gemeindeaufgaben erfüllen, können ihm angehören, wenn sie zum Verbandszweck eine besondere Beziehung haben.
- Art. 152 Abs. 4 (neu):* Die Staatsaufsicht beschränkt sich im Bereich der Gemeindeautonomie auf die Überprüfung der Rechtmässigkeit.
- Art. 164 Abs. 2:* Das zuständige Departement kann die Frist im Einzelfall verlängern, wenn:
a) wichtige Gründe vorliegen;
b) die Anpassung innert Frist unmöglich ist.
- Art. 165:* Bis zur Anpassung der Gemeindeordnung nach Art. 59, 66, 73, 79 und 90 dieses Erlasses werden die Art. 96, 111, 121, 124 und 136 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 in der Fassung vor Aufhebung durch diesen Erlass angewendet.